Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6879

03. 04. 90

Sachgebiet 7400

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6169 —

Endverbleibsregelungen bei Rüstungsexporten

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 30. März 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. *Gesetzliche Bestimmungen beim Endverbleib*

1.1 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Endverbleibsnachweise gemäß § 17 AWV vom Wert der Waren, vom Bestimmungsland oder von der Art der Genehmigung abhängen und damit der Bundesregierung einen weiten Ermessensspielraum ermöglichen?

Vom Bundesamt für Wirtschaft wird mit dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eine Urkunde zum Nachweis des Endverbleibs der zu exportierenden Ware gefordert (§ 17 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung). Der Endverbleibsnachweis richtet sich nach der Art der Ware (Position der Ausfuhrliste), deren Wert, dem Bestimmungsland sowie der Art der Genehmigung (Einzelgenehmigung, Sammelgenehmigung).

Der Ermessensspielraum des Bundesamtes ist begrenzt. Ein Endverbleibsnachweis ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich handelt

a) um eine Ausfuhr in ein Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) und der Grenzübergangswert folgende Wertgrenzen nicht übersteigt:
   - bei Waren der Abschnitte A und B der Ausfuhrliste 10 000 DM,
   - bei Waren des Abschnitts C 20 000 DM,

b) um eine temporäre Ausfuhr,

c) um einen staatlichen Endverbraucher in einem Land der Länderliste A/B (Ausnahme: nuklear-relevante Waren). Hier reicht in der Regel die Vorlage des staatlichen Vertrages mit Hinweis auf den Verbleib der Ware aus.

1.2 Trifft es zu, daß das Bundesamt für Wirtschaft im Auftrag der Bundesregierung grundsätzlich nur bei Warschauer Pakt-Staaten der Länderliste C oder bei der Schweiz und Irland sog. behördlich ausgestellte Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificate) verlangt?

1.3 Trifft es zu, daß für alle übrigen Bestimmungsländer auch privatrechtliche Endverbleibserklärungen bei Exportwerten unter 500 000 DM anerkannt werden?

(Vgl. Bundesamt für Wirtschaft: die Ausfuhr von Embargowaren. Eschborn, 1988, S. 39)

Hinsichtlich der Art von Endverbleibsnachweisen bestehen zwischen den COCOM-Mitgliedstaaten und COCOM-gleichgestellten Staaten (Länderliste D) Vereinbarungen, daß von behördlicher Seite Internationale Importzertifikate („International Import Certificate") ausgestellt werden.

Bei allen sonstigen Ländern der Länderliste A/B, die dieses Verfahren nicht anwenden, werden privatrechtliche Endverbleibserklärungen der Abnehmer angefordert; bei Ausfuhranträgen mit Werten von über 500 000 DM, die keinen zivilen Verwendungszweck haben, ist jedoch eine amtliche Endverbleibserklärung erforderlich.

Bei Exporten in Länder der Länderliste C wird die Vorlage staatlicher Verträge oder von Endverbleibsnachweisen der Besteller angefordert.

2. *„Nebenbestimmungen" bei Exportgenehmigungen nach dem AWG im Hinblick auf den Endverbleib*

2.1 Erhält ein deutscher Exporteur von genehmigungspflichtigen Waren gemäß § 30 AWG ggf. auch Auflagen, „daß er sich in festgelegten Fristen über den Verbleib und die Anwendung des gelieferten Systems informiert" und durch „Besichtigungen" die Endverbleibsnachweise überprüfen muß? (Vgl. BAW: Die Ausfuhr von Embargowaren. Eschborn 1988, S. 44)

2.2 Wurden derartige Auflagen bisher bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren nach dem AWG für die Bestimmungsländer Südafrika, Irak, Iran, Libyen oder hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Atomexporte nach Brasilien, Südafrika, Pakistan oder Indien gemacht?

Bei Ausfuhrgenehmigungen von Elektronenrechnern, verwandten Geräten oder Systemen nach Ländern der Länderliste C wird dem Lieferanten die Auflage gemacht, daß er sich in festgelegten Fristen über den Verbleib und die Anwendung der gelieferten Ware informiert. Bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren des Nuklearbereichs erfolgt eine Kontrolle vor Ort durch die IAEO in Wien.

2.3 Könnte die Bundesregierung de jure auch Ausfuhrgenehmigungen gemäß § 30 AWG mit „Nebenbestimmungen" für Fälle von „indirekten Endverbleibsregelungen" versehen, also für Waffen, die erst im Ausland mit Hilfe deutscher Lizenzen, Fertigungsunterlagen oder Fertigungsanlagen hergestellt werden und dort ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet werden sollen?

(Vgl. Auskünfte der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/5399, Frage II.10)

Ja.

2.4 Wurde bisher nur im Falle Irans oder ggf. bei wie vielen und welchen anderen Staaten darauf hingewirkt, „daß sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner" zu geben?

(Vgl. Auskünfte der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 10/815, Frage 5.5)

Die zitierte Aussage, die sich auf privatwirtschaftliche – nicht genehmigungspflichtige – Kooperationsvereinbarungen bezieht (Nr. 7 der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982), ist nicht auf einen bestimmten Länderkreis beschränkt. Die Bundesregierung wirkt danach vielmehr generell darauf hin, daß der deutsche Exporteur bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren nach AWG/KWKG im Rahmen von Kooperationen Angaben über den Endempfänger der Ware macht.

2.5 In welchem Jahr erfolgte diese Vereinbarung zum „indirekten Endverbleib" der im Iran hergestellten Waffen, wie der Gewehre des Typs G-3?

2.6 An wie viele Länder sollten bisher mit zustimmender Kenntnis der Bundesregierung im Iran produzierte Kleinwaffen vom Typ G-3 exportiert werden?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/5399 – bereits dargelegt, wurde die Fertigungsanlage im Iran in den Jahren 1966 bis 1968 errichtet. In dieser Antwort wurde ebenfalls über Art und Umfang der Endverbleibsregelung Auskunft gegeben.

2.7 In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung bisher „indirekte Endverbleibsregelungen" von deutschen Firmen über die Fertigung von Gewehren des Typs G-3 verlangt, die erst im Ausland mit Hilfe deutscher Lizenzen, Fertigungsunterlagen, Fertigungsanlagen oder genehmigungspflichtigen Komponentenlieferungen hergestellt werden und ggf. aus dem Fertigungsland weiterexportiert werden könnten?

Kann die Bundesregierung die Staaten öffentlich benennen?

(Vgl. Auskunft der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/5399, Frage II.10)

Die Ausfuhrgenehmigungen für Fertigungsunterlagen der Waffen wurden vor Einführung der sogenannten indirekten Endverbleibsregelungen erteilt, vorwiegend in den 60er Jahren.

2.8 In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung nachträglich „indirekte Endverbleibsregelungen" mit bundesdeutschen Firmen vereinbart, die bereits vor 1982 durch die Weitergabe von Lizenzen, Fertigungsunterlagen, Fertigungsanlagen oder genehmigungspflichtigen Komponentenlieferungen eine auswärtige Herstellung von G3-Gewehren mit Bonner Genehmigungen ermöglichen konnten und aus deren Fertigungsland in der Vergangenheit G3-Gewehre weiterexportiert wurden?

Kann die Bundesregierung die Namen der Fertigungsländer nennen?

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Lizenzvereinbarungen für die Fertigung von G 3-Gewehren im Ausland hauptsächlich in den 60er und 70er Jahren abgeschlossen worden sind. Die Ausfuhr der Fertigungsunterlagen aufgrund der Ausfuhrgenehmigungen ist in diesem Zeitraum erfolgt. Es besteht keine nachträgliche Einflußmöglichkeit mehr auf die vertraglichen Vereinbarungen.

2.9 Warum haben alle bisherigen Bundesregierungen bis 1982 trotz der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 30 AWG und § 36 VwVfG keine „indirekten Endverbleibsregelungen" für die in auswärtigen Fertigungsstätten hergestellten Gewehre des Typs G-3 verlangt und damit nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN einer weltweiten Verbreitung des G3-Gewehrs an Krisen- und Kriegsgebiete willentlich Vorschub geleistet?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/5399 – dargelegt, wurden sogenannte indirekte Endverbleibsregelungen erst mit der Neufassung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 eingeführt; danach sind gemäß Nummern 7 und 14 „bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen... Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben".

2.10 Wie viele Staaten erhalten nach wie vor genehmigungspflichtige Zulieferungen, Komponenten oder Ersatzteile aus der Bundesrepublik Deutschland, die für auswärtige G3-Fertigungsstätten bestimmt sind?

(Vgl. dazu auch die schriftliche Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung auf die Ergänzungsfrage 2 („Endverbleib") in der Fragestunde des Deutschen Bundestags vom 8./9. November 1989 gegenüber der Abgeordneten Vennegerts DIE GRÜNEN)

2.11 Wie viele Staaten erhalten nach wie vor genehmigungspflichtige Zulieferungen, Komponenten oder Ersatzteile aus der Bundesrepublik Deutschland, die für auswärtige MP5- oder MG3-Fertigungsstätten bestimmt sind?

Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Zulieferungen zur Waffenherstellung im Ausland werden von der Bundesregierung einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen. Entsprechende Ausfuhrgenehmigungen werden nur in Einzelfällen unter Beachtung der geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen erteilt. Dabei wird die Entscheidung von einer eingehenden Prüfung der Situation des Empfängerlandes abhängig gemacht.

2.12 Wurden bisher schon einmal Ausfuhrgenehmigungen für die Kleinwaffenproduktion im Ausland „nachträglich aufgehoben oder (...) neue Ausfuhrgenehmigungen für die betreffende Lizenzproduktion versagt"?

(Vgl. Quellenangabe in Frage 2.10)

Ja, in mehreren Fällen.

2.13 Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten des portugiesischen G3-Lizenznehmers INDEP, welcher 1988 der Lieferung von 1 000 G3-Gewehren über die Firma AIMS zugestimmt hat, obwohl

- G3-Gewehre nur über den kolumbianischen Alleinvertreter, die Firma MANCK, an die kolumbianischen Regierungstruppen geliefert werden können,
- die Waffen auffälligerweise nicht direkt nach Kolumbien verschifft wurden,
- somit nicht von der Echtheit des AIMS-Zertifikats ausgegangen werden konnte und deshalb die Waffen offensichtlich nicht an die Regierungstruppen, sondern die Guerilla, z. B. Kolumbien, geliefert werden sollten?

2.14 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus der Tatsache gezogen, daß die in portugiesischer Lizenz gefertigten G3-Gewehre nachweislich an Guerillatruppen und nicht an staatliche Abnehmer geliefert werden sollten?

(Vgl. Zusatzfrage 2 zur Kleinen Anfrage Drucksache 11/5399 zum „Endverbleib")

Der Bundesregierung liegen zu dem in diesen Fragen angesprochenen Sachverhalt keine eigenen Erkenntnisse vor. Sie kann zu dem Verhalten ausländischer Firmen keine Stellungnahme abgeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung nur Einfluß auf Ausfuhren von in Lizenz im Ausland produzierten Waffen ausüben kann, wenn eine indirekte Endverbleibsklausel vereinbart wurde.

Die Lizenzvergabe zur Herstellung von G 3-Gewehren erfolgte aufgrund des damals geltenden rechtlichen Rahmens im Jahr 1961. Indirekte Endverbleibsklauseln, d. h. das Zustimmungserfordernis seitens der Bundesregierung für den Fall einer Ausfuhr von in Lizenz hergestellten Waffen in dritte Staaten, wurden erst mit Verabschiedung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 eingeführt.

3. *Kooperationsverträge zur Rüstungsproduktion*

3.1 Warum haben alle bisherigen Bundesregierungen noch nicht einmal den genauen Wortlaut aller abgeschlossenen internationalen Kooperationsverträge im Rüstungsbereich gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit bekanntgegeben?

Der Deutsche Bundestag wird im Haushalts- und Verteidigungsausschuß mit allen Rüstungsvorhaben – auch internationalen Kooperationsvereinbarungen – mit einem finanziellen Volumen über 50 Mio. DM befaßt. Die Bundesregierung beantwortet Anfragen, soweit keine rechtlichen Vorschriften, Geheimschutzbestim-

mungen und außenpolitische Erwägungen entgegenstehen. Als gesetzliche Schranken sind § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten.

3.2 In welchen Jahren hat die Bundesregierung welchen Kooperationsvereinbarungen für welche Rüstungsprojekte zugestimmt?

Die Erstellung einer Übersicht über sämtliche regierungsamtlichen Kooperationsverträge für Rüstungsprojekte, die seit dem Bestehen der Bundeswehr abgeschlossen worden sind, ist kurzfristig nicht möglich.

3.3 Welche Kündigungsmöglichkeiten wurden für welchen Kooperationsvertrag im einzelnen vereinbart?

Grundsätzlich sind in Regierungsvereinbarungen über Rüstungskooperationen Kündigungsklauseln enthalten. In ihnen werden u. a. die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Frist,
- Auswirkungen auf die Verteilung des Fertigungsvolumens der Industrien der beteiligten Länder,
- Kosten des Programms,
- Kosten der Kündigung.

3.4 Wurde in allen Kooperationsverträgen zur Rüstungsproduktion seitens der Bundesregierung sichergestellt, daß die Bundesregierung in jedem Einzelfall bei Exporten koproduzierter Waffensysteme aus dem NATO-Bereich an Drittstaaten über die vorgesehenen Bestimmungsländer und den Endverbleib rechtzeitig vorab unterrichtet wird?

Der Zugang zu allen wichtigen Informationen über gemeinsame Rüstungsprogramme ist gewährleistet.

3.5 Erörtert der Bundessicherheitsrat im Falle jeder Vorabunterrichtung durch die Kooperationsländer über bevorstehende Rüstungsexporte an Drittstaaten außerhalb des NATO-Bereichs die Frage, ob ggf. politische „Konsultationen" eingeleitet werden oder befaßt sich der Bundessicherheitsrat nur sporadisch mit diesen Vorabunterrichtungen?

Beabsichtigte Rüstungsexporte an Drittländer, von denen die Bundesregierung Kenntnis erhält, werden von den zuständigen Ressorts geprüft. Bei Fällen von besonderem politischen Gewicht wird die Entscheidung des Bundessicherheitsrates herbeigeführt.

3.6 In welchem DM-Umfang wurden seit 1980 jährliche KWKG- und AWG-Genehmigungen für Kooperationsprojekte im NATO-Bereich erteilt und in welchem DM-Umfang erfolgten tatsächliche Ausfuhren?

3.7 Wie hoch liegt der prozentuale Anteil und DM-Umfang aller KWKG- und AWG-Genehmigungen und tatsächlichen Ausfuhren für Kooperationsgeschäfte im NATO-Bereich, die nach 1980 durch ausländische Kooperationspartner mit billigender Kenntnis der Bundesregierung an Drittländer außerhalb der NATO ausgeführt werden sollten?

Die gewünschten Angaben sind nicht verfügbar, da eine Erfassung der erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) nach bestimmten Kooperationsprojekten nicht durchgeführt wird.

3.8 Wird die Bundesregierung aufgrund vertraglicher Abmachungen oder sonstiger Absprachen durch alle Kooperationsländer über die tatsächlichen Ausfuhren von koproduzierten Rüstungsgütern informiert?

Wenn nein, warum läßt sich die Bundesregierung über diese tatsächlichen Ausfuhren nicht informieren?

3.9 Trifft es zu, daß die Bundesregierung bei den zu beantragenden Ausfuhrgenehmigungen durch deutsche Firmen für Kooperationsprojekte nicht über Drittstaaten-Empfänger außerhalb des NATO-Bereichs informiert werden will, da für sie ausfuhrrechtlich das Kooperationsland mit dem Bestimmungsland („Endempfänger") gleichgesetzt wird und auf den entsprechenden Formularen des Bundesamtes für Wirtschaft keine weiteren Angaben bei Exporten von koproduzierten Waffensystemen an Drittstaaten außerhalb der NATO gemacht werden müssen?

Die Bundesregierung ist darüber informiert, welche Drittstaaten der andere NATO-Staat mit dem Endprodukt beliefert. Daher hat sie auch die notwendigen Informationen über den möglichen Endverbleib ihrer Zulieferungen. Falls gegen die Weiterlieferung des Endprodukts Bedenken bestünden, hat die Bundesregierung nach den Politischen Grundsätzen vom 28. April 1982 (Nr. 5 und 6) die Möglichkeit der Konsultation mit der Partnerregierung.

3.10 Hat die Bundesregierung die Kritik an dieser Theorie des „neuen Warenursprungs" bzw. „Untergangstheorie" zur Kenntnis genommen, die z. B. durch das Landgericht Düsseldorf im Mai 1986 erfolgte: „Selbst der erwartete Verkauf der Gesamtwaffe in ein Spannungsgebiet hindert die Genehmigung der Lieferung in das Erstland nicht, wohl aber wäre eine Direktlieferung von der Bundesrepublik in das Spannungsgebiet nicht möglich."?

Der Bundesregierung ist die Aussage des Landgerichts Düsseldorf bekannt. Dabei muß jedoch gesehen werden, daß die „Untergangstheorie" (Nr. 4 der Politischen Grundsätze vom 28. April 1982) eine Folge aus dem in Nummer 3 statuierten Grundsatz des Vorrangs des Kooperationsinteresses darstellt. Sie entspricht außerdem den Warenursprungsregelungen der EG. Die nationale Kontrolle über Rüstungsexporte wird durch die Möglichkeit der Konsultationen mit den Partnerländern gewahrt (Nr. 5 und 6 der Politischen Grundsätze vom 28. April 1982).

3.11 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Bundesministerium für Wirtschaft am 29. Juli 1977 das Auswärtige Amt (Referat 413) in einem Schreiben betr. „Angebliche Lieferung von Kompressoren, Schnellbooten und Milan-Raketen" unter dem Geschäftszeichen V A 4-932 592 zum Sachverhalt der Milan-Exporte wie folgt unterrichtet hat: „Es trifft zu, daß Milan-Panzerabwehrraketen nach Südafrika geliefert worden sind, allerdings nicht aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus Frankreich. Die politische Verantwortung liegt daher allein bei dem französischen Kooperationspartner."?

3.12 Trifft es zu, daß die Bundesregierung 1974 weder Konsultationen einleitete, noch Zulieferungsstopps nach Frankreich verhängte, als der französische Kooperationspartner Milan-Raketen nach Südafrika liefern wollte und tatsächlich ausführte?

(Vgl. dazu u. a. Herbert Wulf: Waffenexport aus Deutschland. Hamburg: Rowohlt 1989, S. 95)

Grundsätzlich trifft die politische Verantwortung für den Export des Endprodukts im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung den ausländischen Kooperationspartner. Der französischen Regierung ist bekannt, daß die Bundesregierung den Export von in Kooperation hergestellten Rüstungsgütern nach Südafrika ablehnt. Es lassen sich jedoch nach 13 Jahren aufgrund der verfügbaren Akten nicht mehr Einzelheiten des erwähnten französischen Exportgeschäftes nachprüfen.

4. *Möglicher Stopp von genehmigungspflichtigen Zulieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland für Rüstungskooperationsprojekte*

4.1 Kann die Bundesregierung auch weiterhin bestätigen, daß die dem Deutschen Bundestag bisher nicht vorgelegten deutsch-französischen Kooperationsvereinbarungen im Rüstungsbereich von 1972, sowie die in der Presse erwähnten deutsch-britischen Vereinbarungen über die Ausfuhr von Gemeinschaftsprodukten aus dem Jahre 1983 der Bundesregierung „das Recht" einräumen, „Komponentenzulieferungen an den exportwilligen Partner nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und Vorschriften zu verweigern" (Drucksache 11/4928) bzw. „in Ausnahmefällen die Zulieferung von Einzelteilen und Komponenten zu verweigern" (Drucksache 10/39)?

(Vgl. auch sinngemäße Aussagen der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Gansel, 9. Mai 1979, 8. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, Seite 12003 oder in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 10/1336, sowie bei Herbert Wulf, in Frage 3.12 zitiert, S. 94 f.)

4.2 Wurde in allen abgeschlossenen bi- oder trilateralen Vereinbarungen zur Rüstungskooperation die bundesdeutsche Möglichkeit von Zulieferungsstopps im Sinne der in Frage 4.1 zitierten Aussagen der Bundesregierung durch verweigerbare Ausfuhrgenehmigungen an Kooperationsstaaten rechtlich verbindlich zugesichert?

Wenn nein, welche Rüstungskooperationsverträge sehen für welches Waffensystem keine Möglichkeit des Zulieferungsstopps an Kooperationsländer vor?

Warum erfolgte für diese Waffensysteme keine derartige Vereinbarung?

Ja. Die Bundesregierung hat auch bei Rüstungskooperationen die Möglichkeit, Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/KWKG für Zulieferungen zu verweigern.

4.3 Trifft es zu, daß alle bisherigen Bundesregierungen von diesen rechtlichen Möglichkeiten des Ausfuhrstopps von „Einzelteilen und Komponenten" (Zitat der Bundesregierung) für Rüstungskooperationen im NATO-Bereich bisher keinen Gebrauch gemacht haben?

Die Bundesregierung hat bei Projekten der Rüstungskooperation im NATO-Bereich bisher keine Zulieferungen an andere Partnerstaaten verweigert.

4.4 Aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen des KWKG und AWG könnte die Bundesregierung mögliche Ausfuhrstopps von Einzelteilen und Komponenten für Gemeinschaftsprojekte im Rüstungsbereich durchsetzen?

§ 7 Außenwirtschaftsgesetz stellt eine Ermächtigungsgrundlage für die Beschränkung der Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät dar.

§ 6 Kriegswaffenkontrollgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Versagung von Genehmigungen bei der Ausfuhr von Kriegswaffen.

4.5 Warum haben alle bisherigen Bundesregierungen derartige Möglichkeiten zum Stopp von Zulieferungen für Gemeinschaftsprojekte im NATO-Bereich eigentlich vereinbart, wenn doch „die Bundesregierung wie bisher dem Kooperationsinteresse grundsätzlich Vorrang einräumen" will?

(Vgl. Formulierung in den „Politischen Grundsätzen" der Regierung Schmidt/Genscher für den Rüstungsexport aus dem Jahre 1982, Punkt 3)

4.6 Teilt die Bundesregierung die Vermutung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß alle bisherigen Bundesregierungen die unter Frage 4.1 zitierten Möglichkeiten des Zulieferungsstopps weniger aus politischen Willensgründen, sondern aus rechtlichen Vorbehaltszwängen des KWKG und AWG vereinbaren mußten?

Dem Kooperationsinteresse kann Vorrang nur eingeräumt werden, wenn dem nicht zwingende nationale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5. *EG-Binnenmarkt 1992 und die Kooperationen im Rüstungsbereich*

5.1 Wird die Bundesregierung für den geplanten EG-Binnenmarkt 1992 die derzeitigen Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter an EG-Mitgliedstaaten ganz oder teilweise aufheben oder wird die Bundesregierung von den Vorbehalten aus Artikel 223 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 Gebrauch machen und die bestehenden gesetzlichen Regelungen beibehalten?

Nach dem EG-Vertrag können die Mitgliedstaaten zur Wahrung „wesentlicher Sicherheitsinteressen", soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen (Artikel 223), weiterhin nationale Beschränkungsmaßnahmen anwenden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß angesichts der Interessenlage anderer EG-Länder für den Export

von Rüstungsgütern auch über 1992 hinaus jedes EG-Land die Exportkontrollen als Teil einer selbständig zu führenden Außenpolitik betrachten wird. Auch die Bundesregierung wird nach der Einführung des EG-Binnenmarktes Rüstungsausfuhren weiterhin kontrollieren.

5.2 Beabsichtigt die Bundesregierung die eigene Rüstungsexportpraxis an die anderen EG-Binnenmarktländer anzupassen und damit ggf. noch weiter zu entschärfen?

Wenn ja, welchen Ländern könnte dabei Vorbildfunktion nach Ansicht der Bundesregierung zukommen?

Da derzeit nicht ersichtlich ist, daß Ausfuhren von Rüstungsgütern nach 1992 einer gemeinschaftlichen Regelung unterliegen werden, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, ihre Praxis bei der Ausfuhr von Rüstungsgütern, die sich an den Politischen Grundsätzen vom 28. April 1982 orientiert, an die Praxis anderer EG-Mitgliedstaaten anzupassen.

5.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Herrn Glyn Ford, daß sich Artikel 223 des Vertrages von Rom „umgehen" läßt, da das derzeitig gültige Warenverzeichnis „keine moderne Ausrüstung enthält"?

(Vgl. Politischer Ausschuß, Unterausschuß „Sicherheit und Abrüstung", Entwurf eines Berichtes über europäische Waffenexporte, Teil B: Begründung vom 6. Juli 1988, Seite 21)

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Befürchtung, Ausfuhrkontrollen bei Rüstungsgütern könnten umgangen werden, ist deshalb nicht begründet, weil Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b EG-Vertrag gerade keine EG-Ausfuhrkontrolle vorsieht, sondern vielmehr eine Liste der Waren enthält, bei denen die Mitgliedstaaten auch weiterhin nationale Beschränkungsmaßnahmen zur Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen anwenden können.

5.4 Wie beurteilt die Bundesregierung eine Vermutung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die mit dem EG-Binnenmarkt 1992 jetzt schon diskutierten „Umgehungsgeschäfte" über Westeuropa ein weltweites El Dorado für die Branche der Waffenhändler schaffen könnten?

Die Bundesregierung teilt diese Vermutung nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333